

damals für diese Entwicklung der Kornhausgenossenschaften eingetreten, ohne von der Regierung oder von einer anderen Seite Zustimmung gefunden zu haben, wohl aber von mehreren Widerspruch. 1902 stand in Preußen ein Getreideverkauf der Genossenschaften von 2,56 Mill. Ztr. ein Bedarfsartikelabsatz von $4\frac{1}{4}$ Mill. Ztr. gegenüber, und zwar war der Umsatz von Bedarfsartikeln überall da am stärksten, wo der Großgrundbesitz vorherrscht.

Die Kornhäuser waren allerdings nach den schlechten Geschäftsergebnissen mit der genossenschaftlichen Getreideverwertung genötigt, andere Artikel aufzunehmen, um ihre Verluste einigermaßen auszugleichen. Von 80 Kornhausgenossenschaften hatten 73 mit Verlust gearbeitet, und um diese Verluste nicht allzu groß werden zu lassen, wirkte man auf die Genossen ein, auch ihren ganzen Bedarf an Düngemitteln, an Saatgut, an Futtermitteln, an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten usw. durch sie zu beziehen, natürlich mit einem entsprechenden Aufschlag. Die ungesunde und überstürzte Gründung von Genossenschaften auf Grund des großen Credits der Zentralgenossenschaft (gab es doch in vielen Kreisen Landräte, die nicht eher ruhten, als bis sie in jedem Dorfe eine Genossenschaft gegründet hatten, auch da, wo nicht das geringste Bedürfnis dafür vorhanden war), hatten zu leichtsinniger Wirtschaft und ungesunden Kreditverhältnissen geführt. Ganz besonders wurden diese Genossenschaften noch durch die enormen Zuwendungen, durch Rabatte, Provisionen und Propagandabeihilfen von seiten des Kalisyndikats begünstigt und damit auch der Düngerhandel schwer geschädigt. (vgl. Kalisyndikat.)

Eine besondere Benachteiligung haben die kleinen Mühlen durch die Kornhausgenossenschaften erfahren. Da diese fast überall Schrotmühlen aufgestellt haben und sie ihre Räume und die Apparate nur mit $\frac{1}{2}$ —2 % dem Staate zu verzinsen haben, vermögen sie natürlich wesentlich billiger Getreide zu schrotten, als es der kleine Müller vermag. Dieser aber ist auf dem Lande auf das Schrotten von Getreide für Futterzwecke zum guten Teil angewiesen. Die Notlage dieser Mühlen beruht deshalb nicht selten auf der Konkurrenz, welche ihnen diese Kornhäuser bereiten.

Krankenversicherung.

Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sind durch das Krankenversicherungsgesetz nicht gegen Krankheit versichert. Dagegen sind durch Landesgesetzgebung die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter versichert in Bayern, Württemberg, Königreich Sachsen, Baden, Hessen, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Sachsen-Koburg-Gotha, den beiden Fürstentümern Schwarzburg, Reuß j. L. und Bremen. Der Artikel 2 des Krankenversicherungsgesetzes gestattet es Gemeinden und Kreisverbänden,